

**73. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Bebauungsplan Nr. 85 „Graf-Albert-Straße/L 306“, 1. vereinfachte Änderung**

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 2 (3) und § 4 (1) BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
T1	Bezirksregierung Köln, Kampfmittelräumdienst über Ordnungsamt	23.09.2014	Luftaufnahmen weisen im B-Plan Gebiet mögliche Fundorte aus.	Der Investor wurde informiert, bei Erdarbeiten ist eine entsprechende Sorgfaltspflicht einzuhalten. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan (textliche Festsetzungen) aufgenommen. Diese textlichen Festsetzungen des Ursprungsplan bleiben durch die 1. Änderung unverändert.	Der Hinweis wird zusätzlich in die Begründung zur 1. Änderung aufgenommen.
T5	Deutsche Telekom, Technik GmbH	22.09.2014	Im Zufahrtbereich sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden, die beim Straßenausbau zu berücksichtigen sind. Zur Versorgung des B-Plan Gebietes sind neue Linien erforderlich, diese sind rechtzeitig mit dem Straßenausbau zu koordinieren.	Hinweise wurden an den Investor weitergeleitet, es erfolgt die Abstimmung durch das beauftragte Ingenieurbüro.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T7	Oberbergischer Kreis gem. § 2 (2) bzw. § 4 (2) BauGB	28.10.2011 frühzeitige Beteiligung	<p>1. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, folgende Hinweise sollten aber beachtet werden.</p> <p>Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden, wodurch aber keine Gefahrensituation zu erwarten ist. Um auch die anderen Flächen vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollten im Plangebiet von Baumaßnahmen abgeschobene und aufgehobene Oberböden auf den Grundstücken verbleiben.</p> <p>2. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist zu prüfen, ob die Entwässerungsanlagen das anfallende Abwasser aufnehmen können oder ob hier gegebenenfalls eine Anpassung der Anlagen erfolgen muss.</p>	<p>1. Dieses bodenschutzrechtliche Ziel entspricht dem schonenden Umgang mit Grund und Boden und sollte daher umgesetzt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan (textliche Festsetzungen) aufgenommen. Diese textlichen Festsetzungen des Ursprungsplan bleiben durch die 1. Änderung unverändert.</p> <p>2. Gemäß geohydrologischem Gutachten des Büros Geo Consulting ist eine Einleitung in den Untergrund über Rigolen und Mulden möglich. Im Baugenehmigungsverfahren sind entsprechende Anträge an die Untere Wasserbehörde zu stellen. Das Gutachten</p>	<p>1. Der Hinweis wird zusätzlich in die Begründung zur 1. Änderung aufgenommen.</p> <p>2. Der Hinweis wird zur Kenntniss genommen. Die Niederschlagswasserbeseitigung</p>

				wird kurzfristig mit den Fachbehörden abgestimmt. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan (textliche Festsetzungen) aufgenommen. Diese textlichen Festsetzungen des Ursprungsplan bleiben durch die 1. Änderung unverändert.	ist als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese textlichen Festsetzungen des Ursprungsplan bleiben durch die 1. Änderung unverändert.
--	--	--	--	--	---